

## **§ 18** *Altersgutschriften*

<sup>1</sup> Dem Versicherten werden für die Zeit, während der Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

massgebendes Alter	Prozent der versicherten Besoldung
25 - 31	12%
32 - 41	16%
42 - 65	24%

Die Altersgutschriften für den Plan Plus richten sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.